

4000.55**Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG), Teilrevision; Auswertung Vernehmlassung****A. Zusammenfassung****Gemeinden:**

Insgesamt haben sich 18 Ausserrhoder Gemeinden vernehmen lassen; davon haben zwei auf eine Stellungnahme verzichtet. Auf entsprechendes Ersuchen hin wurde der Bezirk Oberegg mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient, weshalb er ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht hat. Zudem liessen sich die Vorderländer Gemeindepräsidenten im Rahmen der Eingabe des Vereins Appenzellerland über dem Bodensee (AüB) vernehmen.

Die Rückmeldungen der Gemeinden ergeben ein uneinheitliches Bild: Die Stossrichtung der Vorlage wird teilweise begrüsst, vereinzelt wird ihr mit grundsätzlicher Skepsis begegnet. Die Streichung der Nennung der Betriebe, deren Standorte und Versorgungsbereiche (Art. 1 Abs. 2) hat im Vorderland (inkl. AüB und Bezirk Oberegg) – erwartungsgemäss – einen schweren Stand; nur zwei Vorderländer Gemeinden sprechen sich nicht ausdrücklich gegen die Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 aus. Bei den Mittel- und Hinterländer Gemeinden wird demgegenüber die Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 grundsätzlich begrüsst. Zwei Gemeinden weisen im Übrigen explizit auf die Wichtigkeit des Spitalstandortes Herisau hin. Weiter sei bemerkt, dass eine überwiegende Mehrheit der Gemeinden die Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 (Zusammensetzung der Geschäftsleitung) ablehnen und stattdessen für die Beibehaltung des geltenden Rechts plädieren. Schliesslich wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln weiter unten verwiesen.

Gemeindeschreiberkonferenz:

Die Gemeindeschreiberkonferenz unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz.

Landeskirchen:

Die beiden Landeskirchen äussern sich in erster Linie zur Spitalseelsorge.

FDP.Die Liberalen:

Die FDP.Die Liberalen begrüsst diese Teilrevision aufgrund des akuten Handlungsbedarfs sehr. Grundsätzlich gehe es in die richtige Richtung. Die Teilrevision sei aber nicht per se die Heilsbringerin. Die FDP.Die Liberalen stimmt insbesondere der Streichung der Nennung der Betriebsstandorte / Versorgungsbereiche ausdrücklich zu.



Appenzell Ausserrhoden

SVP:

Nach Ansicht der SVP ist die Teilrevision nur oberflächlich erfolgt. Insgesamt äussert sie sich kritisch zur Revisionsvorlage. Es würden nur die Punkte der Motion der Finanzkommission abgearbeitet.

SP:

Die SP äussert sich kritisch zur Teilrevision des SVARG. Sie betont die volkswirtschaftliche Bedeutung des SVAR; die Erhaltung von Arbeitsplätzen sei vordringlich. Insbesondere will sie die Nennung der Betriebsstandorte / Versorgungsbereiche im Gesetz beibehalten (keine Aufhebung von Art. 1 Abs. 2). Weiter fokussiert sie auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und deren genügende Abgeltung.

CVP:

Die CVP befürwortet, dass Gesetzesänderungen angegangen werden. Die heutige Gesetzgebung genüge den aktuellen Verhältnissen nicht. Die CVP vermisst indes eine ganzheitliche Sicht der Dinge. Sie verlangt im Allgemeinen eine stärkere Verantwortung der Politik im Bereich Aufsicht / Oberaufsicht; mit den vorgeschlagenen Änderungen werden letztere geschwächt. Im Speziellen äussert sie sich ablehnend zur Streichung der Betriebsstandorte / Versorgungsbereiche. Nach Ansicht der CVP müsse ein Grundangebot nach wie vor im Gesetz geregelt werden.

EVP:

Die EVP äussert sich insgesamt kritisch zur Revisionsvorlage. Ihres Erachtens müsste zuerst eine Strategie erarbeitet und danach das Gesetz angepasst werden. Mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf werde einzig und allein die Motion der Finanzkommission umgesetzt. Damit werde der SVAR jedoch der Aufsicht weiter entzogen. Die ersatzlose Streichung der Nennung der Betriebsstandorte / Versorgungsbereiche lehnt sie ab.

PU:

Die PU äussert sich teilweise kritisch, teilweise zustimmend. Insgesamt teilt sie die Ansicht, dass der SVAR mehr unternehmerischen Spielraum bekommen muss. Die Streichung der Betriebsstandorte / Versorgungsbereiche lehnt sie jedoch ab.

Gewerbeverband:

Der Gewerbeverband äussert sich allgemein kritisch zur Revisionsvorlage. Zuerst müsse man wissen, wohin die Reise gehe, bevor das Gesetz geändert werde.

Industrieverein:

Der Industrieverein äussert sich allgemein kritisch zur Revisionsvorlage. Gesetzesänderungen müssen aber rasch und effizient umgesetzt werden.



Appenzell Ausserrhoden

VPOD Ostschweiz:

Der VPOD Ostschweiz äussert sich kritisch zur Teilrevision des SVARG, wobei er die Erhaltung von Arbeitsplätzen als zentrales Anliegen betont. Es brauche nicht mehr unternehmerischen Spielraum, sondern einen konkreten Plan, wie die heutigen Probleme gelöst werden können. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen seien hierfür wenig geeignet. U.a. lehnt der VPOD Ostschweiz die Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 ab.

Appenzellische Ärztegesellschaft:

Die Appenzellische Ärztegesellschaft spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Teilrevision aus, macht aber diverse Änderungsvorschläge. Insbesondere ist sie gegen die ersatzlose Aufhebung von Art. 1 Abs. 2.

Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI:

Die SBK spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Teilrevision aus, macht aber diverse Änderungsvorschläge. Die SBK lehnt die Streichung der Betriebsstandorte / Versorgungsbereiche (Art. 1 Abs. 2) klar ab.

SVAR:

Der Verwaltungsrat des SVAR begrüsst die Hauptstossrichtung im Grundsatz. Dass bestehende Einschränkungen des unternehmerischen Handlungsspielraums reduziert werden sollen, wird begrüsst. Der Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 wird ausdrücklich zugestimmt.

Verein Leitender Spitalärzte Appenzell Ausserrhoden (VLAR):

Generell wird die Revision des SVARG im Sinne einer Stärkung der unternehmerischen Freiheit begrüsst.

Verbändekonferenz der Personalverbände von Appenzell Ausserrhoden:

Die Verbändekonferenz äussert grundsätzliche Kritik an der Revisionsvorlage und nimmt keine Stellung zu den einzelnen Gesetzesartikeln. Die vorgeschlagene Teilrevision sei ungeeignet, die enormen Probleme zu lösen. Es bedürfe zuerst einer sorgfältigen Analyse bzw. unabhängigen Untersuchung der Ereignisse, bevor das Gesetz geändert wird.

B. Verzicht auf eine Stellungnahme

- Gemeinde Gais
- Gemeinde Speicher
- Gemeindepräsidienkonferenz
- Spitex Verband SG/AR/AI

C. Vernehmlassungsantworten im Einzelnen

1. Bemerkungen genereller Natur	
Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
<p>Gemeinde Herisau: Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass eine Erweiterung der Ausgliederung des SVAR geplant ist, welche eine wirtschaftlichere Führung und selbständigere Organisation des SVAR erlaubt. Die Ausweitung der Kompetenzen des Verwaltungsrates begünstigt den unternehmerischen Handlungsspielraum des SVAR. Ausgangslage und Konsequenz machen unabdingbar, dass auch bei Streichung der Nennung der Spitalstandorte auf einen Spitalstandort Herisau auch in Zukunft unter keinen Umständen verzichtet werden darf.</p> <p>Gemeinde Hundwil: Die Erhaltung von Arbeitsplätzen im Kanton ein wichtiges Anliegen. Wollen wir dies jedoch um jeden Preis? Wann ist eine Distanz zum nächsten Spital für die Bevölkerung noch zumutbar, resp. in wie vielen Fällen ist das wirklich entscheidend? Diese zentralen Fragen stellten sich uns. Zahlen und Fakten zur Spitaldichte sind ebenfalls gefragt.</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Der Gemeinderat erachtet die Teilrevision als Abbauvorlage für den SVAR, unterstützt jedoch die vorgeschlagenen Änderungen unter Berücksichtigung nachfolgender Erwägungen und Anträge.</p> <p>Gemeinde Wald: Die Gemeinde Wald schliesst sich vollumfänglich der Kenntnisnahme der PU an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Waldstatt:

Die Gesetzesänderungen können nachvollzogen werden. Dennoch zweifelt der Gemeinderat daran, ob diese Teilrevision genügt oder ob nicht eher eine Optik aus der Vogelperspektive über die gesamte Ostschweiz gelegt werden müsste. In der Schweiz haben wir eine sehr hohe Spitaldichte. In unserem Kanton ist die Herausforderung noch grösser, da neben den beiden kantonalen Standorten verschiedene Privatkliniken ihr Domizil im Appenzellerland haben. Der Kunde (Patient) und die zuweisenden Hausärzte werden darauf achten, dass die Operationen dort erfolgen, wo die grösste Erfahrung für den Eingriff vorhanden ist. Leider werden dies in Zukunft nicht unbedingt die Verbundspitäler sein. Wenn das Know-how fehlt, werden auch die Patienten ausbleiben. Was übrigbleibt, ist die Notfallversorgung mit einem 24-Stunden-Service. Dass hier die öffentliche Hand eine Abgeltung sprechen muss, ist mehr als logisch. Im Moment muss peinlichst darauf geachtet werden, dass der Ruf nicht noch mehr kaputt gemacht wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine gewisse Grundauslastung der Betten und Operationssäle vorhanden bleibt. Dem Gemeinderat fehlt die Überzeugung, dass die vorgesehene Teilrevision einen Durchbruch bringt. Die Änderungen sind zu gering; die Aussenoptik hat man nicht angeschaut. Die Chance wurde seinerzeit beim Krankenpflegegesetz verpasst. Nun besteht die Angst vor einem weiteren Debakel.

Kenntnisnahme.

Evang.-reformierte Landeskirche beider Appenzell:

Der Kirchenrat hat entschieden, sich ausschliesslich zum Wechsel der Zuständigkeit für GWL zu äussern. Darunter fällt auch die Spitalseelsorge. Der Kirchenrat bewertet es als positiv, dass die Zuständigkeit für diesen Bereich neu beim Regierungsrat liegt. Es scheint uns wichtig, dass für Fragen von grossem öffentlichem Interesse die Zuständigkeit bei der Politik und nicht bei der Wirtschaft liegt.

Kenntnisnahme.

Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden:

Unsere kantonale öffentlich-rechtliche Gesundheitsversorgung fürs Vorder-, Mittel- und Hinterland mit über 1100 Angestellten ist für die Angestellten und die Patienten eine wichtige Institution. Die Unterzeichnung der Petition „Zukunft für Spital Heiden“ durch 12'175 Personen, davon allein 5'049 aus dem Appenzeller Vorderland, zeigt die grosse Verbundenheit der Bevölkerung mit dem akut gefährdeten Spital Heiden, aber auch mit dem SVAR als Ganzes. Der SVAR ist auf die Zusammenarbeit mit den örtlichen Hausärzten angewiesen. Ohne die Einbindung dieser Berufsgruppe dürfen die fehlenden Zuweisungen von Patienten an die Spitäler unseres Kantons nicht beklagt werden.

Kenntnisnahme.

FDP.Die Liberalen:

Auslöser für diese Teilrevision war die Motion der Finanzkommission „Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund“, die von der FDP unterstützt wurde. Seit deren Erheblichkeitserklärung im September 2016 hat sich die Situation des Spitalverbunds noch weiter verschärft. Es besteht akuter Handlungsbedarf. Die FDP begrüsst diese Teilrevision sehr. Für die FDP ist es unerlässlich, dass nun eine Gesamtbetrachtung der Situation stattfindet. Durch die Wirren des Spitalverbunds, aber auch durch die Staatsrechnung, welche ein desaströses Bild zeichnet, hat sich die Situation in unserem Kanton massiv verschärft und wir stehen an einem kritischen Punkt. Die FDP appelliert, dass der Spitalverbund zukünftig nicht losgelöst von der Staatsrechnung zu betrachten ist. Die Teilrevision geht in die richtige Richtung. Eine Teilrevision des Gesetzes über den SVAR ist aber nicht per se die Heilsbringerin. Im Gegenteil: Jetzt geht die Arbeit erst los. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons haben ein Recht darauf zu erfahren, wohin die Zukunft des Spitalverbunds führt. Jetzt müssen Perspektiven aufgezeigt werden. Mit der Streichung von Spital- Standorten im Gesetz ist damit nicht Genüge getan. Die durch diese Teilrevision neu gewonnene Handlungsfreiheit muss genutzt werden. Aber wie? Die FDP appelliert an die Verantwortlichen, darzulegen, welche Strategie sie in diesem sich stark veränderten und schwierigen Umfeld entwickelt hat. Weiter wünscht die FDP nun endlich eine ehrliche und politische Diskussion über die Zukunft unseres Spitalverbunds. Fragen, wie „Was will man im Spitalverbund selber gewährleisten, was will man einkaufen?“, müssen jetzt diskutiert werden. Das Schonklima muss verschwinden, Tabus und Unangenehmes müssen ausgesprochen werden bzw. das Kind muss beim Namen genannt werden. Dadurch liesse sich auch das Vertrauensproblem der Bevölkerung verringern. Im Weiteren wünscht die FDP von den Verantwortlichen jene Weitsicht, die es ermöglicht, Perspektiven zu entwickeln, die nicht nur den SVAR umfasst, sondern eine eigentliche Gesundheitsstrategie für unseren Kanton beinhalten.

Die Governance spielt nicht, weil der Verwaltungsrat niemandem wirklich Rechenschaft schuldig ist. Die FDP wünscht eine Diskussion darüber, wie das Governanceproblem gelöst werden soll. Sie wirft insbesondere die Frage auf, ob von der Regierung auch alternative Rechtsformen geprüft wurden (vgl. Solothurner Spitäler AG [soH], welche als gemeinnützige Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht organisiert sind).

Kenntnisnahme.

Bei der Teilrevision des Spitalverbundgesetzes (SVARG) handelt es sich um ein Gesetzesvorhaben. Zahlreiche der von der FDP AR aufgeworfenen Fragen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gesetzesrevision: Fragen zur Staatsrechnung sind im Voranschlags- und Finanzplanprozess zu klären; das SVARG kann weder die Unternehmensstrategie des SVAR noch eine Gesundheitsstrategie für den ganzen Kanton definieren; die Vergabe von Leistungsaufträgen stützt sich auf das KVG sowie das Gesundheitsgesetz und wird mit den Spitalisten geregelt. Der Regierungsrat hat im Vorfeld der Ver selbständigung des SVAR verschiedene Rechtsformen geprüft: unselbständige Anstalt, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, privatrechtliche Aktiengesellschaft, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, Stiftung (vgl. Gutachten Schweizer/van Spyk; Bericht und Antrag SVARG 2010).

SVP:

Die individuelle Darstellung der heutigen Problematik aus Sicht des Departements Gesundheit und Soziales fehlt vollständig. Eine Beurteilung der Grosswetterlage wäre aber vor Bearbeitung des Gesetzes für die SVP unabdingbar gewesen. So werden leider die Punkte der Motion der Finanzkommission abgearbeitet, ohne diese in eigene Gedanken zu bringen, noch mit zusätzlich vorhandenem Fachwissen zu hinterfragen und vielleicht auch anders darzulegen.

Leider wird auch unser Erachtens der Spielraum der Möglichkeiten nicht voll ausgenutzt. Dies wohl in direkter Folge der fehlenden vertieften Analyse, wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben.

Ebenso fehlen Informationen über das Vorgehen wie auch eine direkte Verbindung zur Eignerstrategie.

Ebenso sind leider keine Ausführungen vom Verwaltungsrat des Spitalverbundes (VR SVAR) enthalten.

Daher ist unbekannt, ob die Gesetzesänderungen im Interesse des VR SVAR sind und welches die Wirkungen der Anpassungen in der täglichen strategischen Arbeit sein werden.

Die SVP hätte sich eine fundierte ganzheitliche Auseinandersetzung zum Thema gewünscht. Verlorene Zeit kann nicht durch eine einmalige Hauruck-Übung aufgeholt werden. Zudem ist die SVP enttäuscht, dass die Führungsverantwortung vollumfänglich an die Finanzkommission abgegeben wurde und die Gesetzesrevision zu einer reinen Abarbeitung der in der Motion enthaltenen Punkte verkommt. Die Überprüfung von einzelnen Problemfeldern, wie dies die Motion ebenfalls ausgeführt hat, wird nicht erfüllt.

Es kommt zum Ausdruck, dass keine Arbeiten zu einer Teilrevision des SVARG vor Einreichung der Motion gestartet wurden. Die Qualität und mangelhaften Erklärungen sind Ausdruck der zeitlichen Notlage.

Die SVP ist enttäuscht über die oberflächliche Behandlung der Teilrevision und der sehr beschränkten Ausführungen.

SP:

Grundsätzlich hält die SP fest, dass die Gesundheitsversorgung im öffentlichen Auftrag kaum je Kosten deckend sein wird. Ziel muss deshalb das Erreichen einer möglichst ausgeglichenen Rechnung sein.

Der SP ist es ein Anliegen, eine Grund- sowie Notfallversorgung in Heiden und Herisau anzubieten und diese Standorte im Gesetz festzuhalten. Zudem soll in Herisau eine psychiatrische Versorgung aufrechterhalten werden.

Bei der geforderten „Vergrösserung des unternehmerischen Handlungsspielraumes“ muss mit einem Ausbildungs- und Arbeitsstellenabbau sowie einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen gerechnet werden.

Kenntnisnahme.

Bei der Teilrevision des SVARG handelt es sich – selbstredend – um einen Gesetzesentwurf des Regierungsrates und nicht des Departements Gesundheit und Soziales. Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Eignerstrategie sind in den Gesetzesentwurf eingeflossen (vgl. insbesondere Art. 5 Abs. 2). Der VR SVAR wurde im Vorfeld der Vernehmlassung formell begrüsst und hat eine offizielle Vernehmlassungsantwort eingereicht. Im Übrigen obliegt der Finanzkommission keine Führungsverantwortung; folglich konnte dieser Kommission auch keine Führungsverantwortung übertragen werden.

Kenntnisnahme.

Die „Vergrösserung des unternehmerischen Handlungsspielraumes“ im Rahmen einer allfälligen Gesetzesrevision hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Arbeitsstellensituation im SVAR.



Appenzell Ausserrhoden

Deshalb ist es für die SP vordringlich, möglichst viele Stellen mit guten Arbeitsbedingungen im SVAR zu erhalten.

Wie der StwK-Bericht 2016 eindrücklich aufzeigt, ist es bei weitem nicht nur eine Frage der Teilbetriebe (Standorte), welche die heutige schwierige Situation des SVAR verursacht. Wichtige interne Mechanismen haben versagt und Fehlbeurteilungen – ohne entsprechende Rücksprache mit der operativen Ebene – hatten einen wesentlichen Einfluss. Auf dieser Grundlage die ganzen Fragestellungen einfach nur auf einzelne Teilbetriebe zu reduzieren und damit Volksvermögen sowie wichtige volkswirtschaftliche Überlegungen auszuklammern, wäre grobfahrlässig und unter Umständen ebenso verheerend.

Sollten sich einzelne Teilbetriebe – trotz entsprechend erfolgten Gegenmassnahmen – anhaltend und ohne Aussicht auf Besserung in einer betriebswirtschaftlichen Notlage befinden, würde sich die SP nicht grundsätzlich gegen eine Schliessung stellen. Die bei der Erarbeitung dieser Vernehmlassung vorliegenden Grundlagen lassen eine solche Massnahme aktuell aber zumindest als voreilig erscheinen.

CVP:

Die ausserrhodische Spitallandschaft, insbesondere der SVAR und seine drei Betriebe, bewegen sich in einem äusserst komplexen und vom nationalen Gesetzgeber künstlich geschaffenen Marktumfeld. Die grossen Herausforderungen und die dabei nicht immer glücklich agierenden Institutionen des SVAR wurden in den letzten zwei Jahren augenfällig. Es hat sich auch gezeigt, dass die aktuelle Gesetzgebung über den Spitalverbund den heutigen Verhältnissen nicht genügen kann. In diesem Sinn begrüsst die CVP, dass Gesetzesänderungen angegangen werden. Allerdings vermissen wir eine ganzheitliche Sicht der Dinge und wir verlangen eine stärkere Verantwortung der Politik, insbesondere des vom Volk gewählten Kantonsrates. So sollen die Ausrichtung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen und/oder Beiträge an ungedeckte Kosten und damit auch eine gewisse Steuerung des Angebots an stationärer Gesundheitsversorgung im Kanton im Sinn eines jährlichen leistungsbezogenen Kredits wie im Kanton Obwalden oder im Sinn eines Drei-Jahres-Programms wie im Kanton Basel-Landschaft durch den Kantonsrat entschieden werden.

Es ist nicht getan, dass einfach im Gesetz die Spitalstandorte gestrichen werden und damit die Zukunft der Versorgung der Ausserrhoder Bevölkerung mit stationären Spitaldienstleistungen einem Verwaltungsrat zu überlassen. Ein solcher hat wohl eine unternehmerische, aber in keiner Weise eine politische Verantwortung zu tragen. Die vorgesehene Genehmigung des Regierungsrates von Schliessungsentscheidungen ist dabei kein taugliches Mittel der Mitsprache von politischen Institutionen. Der vorliegende Bericht der staatswirtschaftli-

Kenntnisnahme.

Die stationäre Gesundheitsversorgung wird in erster Linie mit der Spitalliste nach KVG und Gesundheitsgesetz sichergestellt; die GWL an den SVAR betreffen nur einen kleinen Teil des Leistungsauftrages. Die stationären Institutionen in unserem Kanton sind in der Lage, einen wesentlichen Teil der Versorgung im Kanton mit stationären Spitaldienstleistungen zur Zufriedenheit der Bevölkerung sicherzustellen, wobei allgemein Konsens besteht, dass die Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden auch auf ausserkantonale Angebote von Zentrumsspitalern, Spezialkliniken und Universitätsspitalern (insbesondere im Bereich der Hochspezialisierten Medizin HSM) angewiesen ist; der Bericht der StwK sagt dazu nichts Gegenteiliges aus. (Weitere Anliegen der CVP werden unten aufgegriffen.)



Appenzell Ausserrhoden

chen Kommission des Kantonsrates (StwK) zeigt deutlich auf, dass die Institutionen in unserem Kanton mit den heutigen Grundlagen zu wenig in der Lage sind, die Versorgung des Kantons mit stationären Spitaldienstleistungen zur Zufriedenheit der Bevölkerung sicherzustellen.

Die Absicht des Regierungsrates, seine Aufsicht und die Oberaufsicht des Kantonsrates über den Spitalverbund einzuschränken, ist für die CVP völlig unverständlich. Gerade der aktuelle Bericht der StwK zeigt offenkundige Mängel in der Aufsicht des Regierungsrates. Diese konnten nur dank der im Gesetz verankerten Oberaufsicht überhaupt untersucht und aufgezeigt werden. Die CVP wehrt sich entschieden gegen eine Einschränkung der Aufsicht und der Oberaufsicht über den SVAR. Der SVAR übernimmt eine für die Versorgung der Bevölkerung entscheidende öffentliche Aufgabe und verfügt über rund 40 Millionen Franken Volksvermögen. Zudem unterstehen die Handlungen der SVAR dem öffentlichen Recht, und für Schäden, welche im SVAR verursacht werden, gilt das Staatshaftungsrecht. Auch diese Tatsachen erfordern eben gerade eine uneingeschränkte Aufsicht des Regierungsrates und Oberaufsicht des Kantonsrates.

EVP:

Leider ist die Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund einzig und allein eine Umsetzung der Forderungen des Kantonsrats (Motion) und ein Versuch, die Unabhängigkeit des SVAR zu stärken und diese der Aufsicht weiter zu entziehen.

Der Gesamtregierungsrat geht im erläuternden Bericht davon aus, dass das Spital Heiden weitergeführt wird. Begründet wird dies mit der Eignerstrategie. Diese Eignerstrategie ist jedoch bei genauem Hinsehen das aktuelle Gesetz und verfügt weder über strategische Elemente noch werden darin die Entwicklungen des komplexen Marktes berücksichtigt.

Durch Beiträge an die Weiterbildung der Assistenzärzt/innen (1.25 Mio.), an ungedeckte Kosten der ambulanten Psychiatrie (1.5 Mio.) und für Betriebsbeiträge, deren Leistungen noch zu definieren sind (2 Mio.) soll der Betrieb des SVAR stabilisiert werden. Insbesondere die 2 Mio. Betriebsbeiträge werden als vorübergehende Unterstützung betrachtet.

Es ist also davon auszugehen, dass damit dem SVAR in den nächsten Jahren 4.75 Mio. Franken zur Verfügung stehen werden, um das Betriebsergebnis zu verbessern. Angesichts der aktuellen Defizite, welche durch sinkende Patientenzahlen wahrscheinlich kaum kleiner werden, liesse sich der finanzielle Schaden etwas eindämmen, aber nicht beheben.

Die EVP teilt in diesem Zusammenhang die Einschätzung der StwK. Diese stellt fest: „Die finanzielle Situa-

Kenntnisnahme.

Es bestand nie die Meinung, „dass in unserem Kanton die Gesundheitsversorgung durch zwei somatische Spitäler und ein psychiatrisches Zentrum sichergestellt werden kann.“ (Vgl. oben Stellungnahme zu CVP). Der Regierungsrat hat eine klare Strategie zur Gesundheitsversorgung der Ausserrhoder Bevölkerung (vgl. u.a. Gesundheitsberichte 2012 und 2016, Spitalplanung, Pflegeheimplanung). Die Gesundheitsversorgung ist – bis auf wenige Teilsegmente (u. a. Jugendpsychiatrie) – sicher gestellt, ebenso die Patientensicherheit. Ziel und Zweck der Eignerstrategie für den SVAR ist es nicht, die Gesundheitsversorgung der Ausserrhoder Bevölkerung sicher zu stellen; die Eignerstrategie ist ein Führungsinstrument des Regierungsrates gegenüber dem VR SVAR.

tion des SVAR ist schlecht. Es kann mit dem bestehenden Angebot und dem dafür notwendigen Aufwand keine ausgeglichene Rechnung, geschweige denn ein Ertrag erzielt werden. Wenn die Unternehmens(miss)erfolge so weitergehen, ist das als Dotationskapital zur Verfügung gestellte Volksvermögen in-nernt Kürze aufgebraucht“ (StwK Bericht Seite 29). Offenbar fehlt den leitenden Organen unseres Kantons eine dringend notwendige realistische Sichtweise. Es wird immer noch gehofft, dass in unserem Kanton die Gesundheitsversorgung durch zwei somatische Spitäler und ein psychiatrisches Zentrum sichergestellt werden kann. Die EVP fordert seit August 2016 eine echte Strategie für die Gesundheitsversorgung der Ausserrhoder Bevölkerung. Diese gilt es sicher zu stellen, unter Berücksichtigung einer wirkungsorientierten Organisation, welche die Patientensicherheit ins Zentrum stellt.

Es ist weder aus Sicht der Patientensicherheit noch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, an der aktuellen Situation festzuhalten. Mit den sinkenden Fallzahlen (vor allem im Spital Heiden) werden immer mehr und auch immer 'einfachere' Eingriffe zu einem Risiko für die Patientinnen und Patienten. Dies führt dazu, dass überweisende Ärzte die Spitäler des SVAR weniger berücksichtigen. Die bereits schwierige Situation wurde durch die unglücklichen Entscheidungen und die mangelhafte Kommunikation der letzten Monate weiter verschärft. Die in Gang gesetzte Negativspirale wird nicht mehr aufzuhalten sein. Mit den sinkenden Fallzahlen steigen im Gegenzug die Kosten für die Aufrechterhaltung des Betriebs. Trotz weiteren Restrukturierungsmaßnahmen wird sich die Schieflage weiter verschärfen. Wenn dann noch die offenbar anstehende Wertberichtigung zum Tragen kommt, wird sich das Ergebnis nochmals verschlechtern.

Die (Eigner)Strategie muss primär von der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ausgehen und offen sein für alle Optionen. Diese Gesundheitsversorgung ist (auch im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Kantons) kostengünstig zu gestalten. Die EVP meint mit kostengünstig weder billig noch zweitklassig, sondern vor allem zukunftsorientiert, nachhaltig und die allgemeine Situation auf dem Gesundheitsmarkt berücksichtigend. Dabei muss zwingend über die Kantongrenze hinausgeblickt werden. Eine Kooperationen mit den Nachbarkantonen und insbesondere mit der Spitalregion St. Gallen ist in diesem Zusammenhang unumgänglich.

Die EVP skizziert im Folgenden wie die Gesundheitsversorgung aussehen und welches die Auswirkungen für den SVAR sein könnten.

- Gesundheitszentren inkl. Notfall- und Rettungsdienst
- Weiterführende medizinische Angebote
- Psychiatrisches Zentrum AR

Die vorgenannten grundsätzlichen Überlegungen sind aus Sicht der EVP AR zentral. Denn erst nach dem eine Strategie entworfen und verabschiedet ist, macht eine Anpassung des Gesetzes über den SVAR evtl. auch des Gesundheitsgesetzes Sinn. Die vorliegende Anpassung versucht nun einfach, den Spielraum zu vergrössern, ohne vorzugeben, wie dieser Spielraum zu Gunsten der Bevölkerung genutzt werden soll. Das damit Unbehagen und Misstrauen gefördert wird, liegt auf der Hand.

Die EVP AR ist sich jedoch bewusst, dass dieses Geschäft nun vorliegt und im Kantonsrat verhandelt werden muss. Es ist deshalb darauf zu achten, dass mit der Vorlage nicht Entwicklungen eingeleitet werden, welche dann über kurz oder lang zu Fakten und Sachzwängen werden. Die letzten Monate haben gezeigt, dass z.B. bereits Absichtserklärungen die Fallzahlen beeinflussen. Diese Entwicklungen können dazu führen, dass Standorte unter einen solchen betriebswirtschaftlichen Druck geraten, welchem auch regierungsrätliche Willensäusserungen und Entscheidungen nicht mehr standhalten können.

Die EVP AR fordert Gesamtregierungsrat und Verwaltungsrat des SVAR auf, eine Strategieentwicklung in die Wege zu leiten, bei der die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und die Kooperation mit der Spitalregion St. Gallen und allfälligen weiteren Akteuren berücksichtigt werden.

PU:

Die PU AR teilt die Ansicht, dass auch die Wirtschaftlichkeit eine Rolle spielen muss und dass der SVAR handlungsfähiger sein muss, um dieses Ziel auch erreichen zu können. Die PU AR hat sich auch Gedanken gemacht über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Ihr ist es ein grosses Anliegen, dass künftig fachtechnische und regional-verankerte Personen Einsitz im Verwaltungsrat haben. Der SVAR ist auf die Zusammenarbeit der örtlichen Hausärzte angewiesen. Wenn jedoch diese Berufsleute nicht eingebunden werden, kann die PU AR die ausbleibende positive Auswirkung, wie fehlende Zuweisungen, nachvollziehen. Die PU AR ist sich nicht sicher, ob mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 nicht doch schneller eine Spitalschliessung in Heiden ansteht. Auch wenn das nicht primär die Absichten des Regierungsrates sind, hängen doch alle drei Standorte fest miteinander zusammen. Wenn der Standort Heiden geschlossen würde, sind wir uns im Klaren, dass damit nicht der Standort Herisau gestärkt würde. Im Vorderland fährt man

Kenntnisnahme.

(Zu den konkreten Anliegen der PU siehe unten.)

auch bei Notfällen schneller nach St. Gallen oder ins Rheintal statt nach Herisau.

Gewerbeverband:

Die jüngsten Entwicklungen rund um den SVAR bereiten uns grosse Sorge. Das riesige Defizit von knapp 10 Mio. Franken hat Diskussionen vor allem rund um das Spital Heiden ausgelöst. Zwar werden vom Spitalverbund nur Gesamtzahlen publiziert. Wer aber genauer hinschaut, dem wird schnell klar, dass die Spitäler Heiden und Herisau auf die Dauer nicht mehr gewinnbringend betrieben werden können. Die vorliegende Teilrevision und insbesondere die Änderung der Struktur gemäss Art. 1 Abs. 2 löst die grundlegenden Probleme des Spitalverbunds in keiner Art und Weise. Es stellt sich die Kernfrage, ob der Regierungsrat und der Verwaltungsrat die richtigen Schritte wählen, und das unabhängig von einer Teilrevision des Spitalverbundgesetzes. Unseres Erachtens ist zunächst zu diskutieren und zu entscheiden, wohin die Reise geht. Bevor das klar ist, macht es keinen Sinn, das Gesetz zu ändern.

Insbesondere sind wir der Meinung, dass eine Kooperation mit dem St. Galler Spitalverbund zu prüfen ist, die getragen ist von Vertrauen. Lieber rechtzeitig eine Zusammenarbeit in die Wege leiten, bevor es dann zu spät ist. Vom bisherigen Verhalten des Verwaltungsrats und des Regierungsrats sind wir enttäuscht.

Industrieverein:

Die jüngsten Entwicklungen rund um den SVAR bereiten uns grosse Sorge. Das riesige Defizit hat Diskussionen vor allem rund um das Spital Heiden ausgelöst. Zwar werden vom Spitalverbund nur Gesamtzahlen publiziert. Wer aber genauer hinschaut, dem wird schnell klar, dass die Spitäler Heiden und Herisau auf die Dauer nicht mehr gewinnbringend betrieben werden können.

Die vorliegende Teilrevision und insbesondere die Änderung der Struktur gemäss Art. 1 Abs.2 löst die grundlegenden Probleme des Spitalverbunds in keiner Art und Weise. Es stellt sich die Kernfrage, ob der Regierungsrat und der Verwaltungsrat die richtigen Schritte wählen, und das unabhängig von einer Teilrevision des Spitalverbundgesetzes. Es versteht sich in der aktuellen Situation, dass die Gesetzesänderung rasch und effizient vorangetrieben werden muss, sodass das Gesetz eine rasche und konsequente Umsetzung der Strategie nicht verunmöglicht.

Kenntnisnahme.

Eine Motion, wie sie im vorliegenden Fall der Kantonsrat auf Antrag der Finanzkommission überwiesen hat, verlangt einen Gesetzesentwurf des Regierungsrates. Kooperationen mit anderen – inner- und ausserkantonalen Spitälern – werden vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst und politisch unterstützt (vgl. Eignerstrategie).

Kenntnisnahme.

VPOD Ostschweiz:

Wir bezweifeln, dass mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und den damit verbundenen vergrößerten Handlungsspielraum die bestehenden und anstehenden Probleme gelöst werden. Dem VPOD ist es ein zentrales Anliegen, dass die Arbeitsplätze insbesondere im Appenzeller Vorderland erhalten bleiben. Es ist alles zu unternehmen, damit die für den Kanton so wichtigen Arbeitsplätze erhalten bleiben. Der Spitalverbund als der grösste Arbeitgeber und der Kanton als Eigner stehen hier in der Verantwortung. Die Schliessung eines der Spitäler des Spitalverbundes hätte volkswirtschaftliche Folgen, wogegen wir uns zusammen mit den Angestellten wehren würden. Regierung und Verwaltungsrat brauchen nicht mehr unternehmerischen Spielraum, sie brauchen einen konkreten Plan, wie die heutigen Probleme gelöst werden können und dafür sind die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen wenig geeignet.

Kenntnisnahme.

Appenzellische Ärztesgesellschaft:

Dem Vorstand gehen die Kompetenzen des Verwaltungsrates des SVAR eindeutig zu weit. Der Vorstand ist dezidiert der Meinung, dass die wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere die Fallzahlen, von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung kalkuliert werden müssen. Das heisst aber noch lange nicht, dass alle Errungenschaften der medizinischen Versorgung in Appenzell Ausserrhoden über Bord geworfen werden müssen. Einer Effizienzsteigerung der Abläufe und der Verwaltung stehen wir sehr positiv gegenüber, wir möchten aber darauf hinweisen, dass eine Effizienzsteigerung gegenüber den immer älter werdenden Patienten ihre Grenzen hat, d.h., dass der Staat hier durchaus Verantwortung und finanzielle Konsequenzen zu tragen hat, um seine Bevölkerung adäquat versorgen zu können.

Kenntnisnahme.

Die Entwicklung in der Medizin verläuft enorm rasant, kleine Spitäler werden nicht alle Entwicklungen mitmachen können. Daher möchten wir auf Kooperationen aufmerksam machen. Eine umfassende Kooperation mit einem anderen Anbieter (öffentliches oder privates Krankenhaus), auch über die Kantonsgrenzen hinaus, soll grundsätzlich möglich sein.

Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI:

Die Entwicklungen des SVAR verfolgen wir als Sozialpartnerin mit grosser Besorgnis und hoffen sehr, dass die Arbeitsplätze im jetzigen Spitalverbund erhalten bleiben. Der SVAR ist ein grosser Arbeitgeber und ist volkswirtschaftlich gesehen mit unterschiedlicher Ausprägung ein Wirtschaftsmotor in den Regionen.

Kenntnisnahme.

SVAR:

Der Verwaltungsrat des SVAR begrüsst im Grundsatz die Teilrevision mit der Hauptstossrichtung, den unternehmerischen Handlungsspielraum zu vergrössern. Die Bestrebungen, mittels einer Teilrevision des Gesetzes wesentliche bestehende Einschränkungen des unternehmerischen Handlungsspielraums zu reduzieren, werden von uns sehr begrüsst. Das sich laufend verändernde Gesundheits- und Spitalumfeld macht es notwendig, rasch und flexibel notwendige Anpassungen vornehmen zu können, um den Anforderungen an die Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den gesundheitspolitischen Vorgaben zu genügen. Mit Blick auf eine erfolgreiche Unternehmensführung durch Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sollten der unternehmerische Handlungsspielraum, die Entscheidungsmöglichkeiten und die Entscheidungsgeschwindigkeit grösser/besser werden als bisher und dürfen nicht mit zusätzlichen Artikeln und Vorgaben wiederum eingeschränkt werden.

Versorgungsaufträge i.S. von Leistungsaufträgen des Kantons, deren Abgeltung durch geltende Tarifwerke nicht oder nicht kostendeckend vorgesehen ist, müssen vollumfänglich durch den Kanton entschädigt werden.

Verbändekonferenz:

Im Rahmen ihrer grundsätzlichen Kritik fordert die Verbändekonferenz u.a. Massnahmen zum Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze, die weit über die vorgeschlagene Teilrevision gehen. Letztere sei blosser Symptombekämpfung. Sie stärke jene, die die aktuelle Situation verursacht hätten. Die Verbändekonferenz fordert ein Handeln in allen Bereichen. Als Grundlage für die Gesetzesrevision bedürfe es einer unabhängigen Beurteilung der Situation.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

2. Besondere Bemerkungen/Anträge zu den einzelnen Artikeln des Vernehmlassungsentwurfs		
Art. 1 Rechtsform und Sitz		
<p>¹ Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbund, SVAR) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Herisau.</p>	<p>FDP.Die Liberalen: Die FDP.Die Liberalen werfen die Frage auf, ob nicht eine andere Rechtsform zielführender wäre (Aktiengesellschaft).</p>	<p>Ablehnung. Vgl. Abstimmung im Kanton Zürich vom 21. Mai 2017 bzgl. Privatisierung kantonaler Spitäler sowie Empfehlung Gutachten Schweizer/van Spyk vom 29. Januar 2010 im Rahmen der Verselbständigung 2012.</p>
<p>² <i>Aufgehoben.</i> (Streichung der Nennung der Standorte / Versorgungsbereiche)</p>	<p>Gemeinde Bühler: Zustimmung.</p> <p>Gemeinde Grub: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Im Sinne der Motion-Fiko bedarf es in Bezug auf die Standorte und die Versorgungsbereiche keiner gesetzlichen Einschränkungen des Handlungsspielraums. Art. 1 Abs. 2 ist weiterhin (ersatzlos) aufzuheben.</p>

	<p>Gemeinde Heiden: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>	Ablehnung. Vgl. Begründung oben.
	<p>Gemeinde Herisau: Zustimmung.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Gemeinde Hundwil: Tendenzielle Zustimmung.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Gemeinde Lutzenberg: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>	Ablehnung. Vgl. Begründung oben.
	<p>Gemeinde Teufen: Zustimmung.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Gemeinde Trogen: Zustimmung.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Gemeinde Urnäsch: Zustimmung.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Gemeinde Waldstatt: Zustimmung.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Gemeinde Wolfhalden: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>	Ablehnung. Vgl. Begründung oben.

	<p>FDP.Die Liberalen Zustimmung.</p> <p>SP: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>CVP: Ablehnung. Antrag: <i>„Er führt in Herisau und Heiden Gesundheitszentren, welche die Gesundheitsversorgung in Notfällen gewährleisten.“</i></p> <p>EVP: Ablehnung. Antrag: Festhalten, dass Gesundheitszentren inkl. Notfall- und Rettungsdienst geführt werden müssen, die sinnvoll über den Kanton zu verteilen sind.</p> <p>PU: Ablehnung. Antrag: <i>„Er bietet in Herisau und Heiden bedarfsgerechte, sowie volks- und betriebswirtschaftlich sinnvolle Leistungen an.“</i></p> <p>VPOD: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: Ablehnung. Antrag: <i>„Er führt mindestens ein somatisches und ein psychiatrisches Zentrum in Appenzell Ausserrhoden.“</i></p> <p>Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Begründung oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Begründung oben. Die Gesundheitsversorgung wird – gerade auch in Notfällen – nicht allein mit Leistungsaufträgen an den SVAR sichergestellt.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Begründung oben, zum Antrag der CVP.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Begründung oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Begründung oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Begründung oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Begründung oben.</p>
--	---	---

	<p>Appenzellerland über dem Bodensee: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>SVAR: Zustimmung. Eventualantrag bei Nichtaufhebung / Abschwächung der Teilrevision: Art. 1 ergänzen um die Pflicht zur angemessenen Kostenentschädigung.</p>	<p>Ablehnung. Vgl. Begründung oben.</p> <p>Kenntnisnahme. Ablehnung des Eventualantrags.</p>
Art. 2 Aufgaben		
<p>¹ (geändert) Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten.</p>	<p>Gemeinde Heiden: Antrag auf Ergänzung: „(...), kann dafür auch Kooperationen eingehen.“</p> <p>Gemeinde Lutzenberg: Zustimmung.</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Zustimmung.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Antrag auf Ergänzung (ambulante Leistungen sollen inbegriffen sein): „...insbesondere stationäre Leistungen...“.</p> <p>SVP: Die SVP will grösstmögliche Freiheit. Antrag: „Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei.“</p>	<p>Ablehnung. Kooperationen sind bereits mit dem geltenden Recht weiterhin möglich. Vgl. geltender Art. 6 lit. m SVARG.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Den gesetzlichen Kernauftrag bilden die stationären Grundversorgungsleistungen im Rahmen der Spitalplanung. Ambulatorien zu betreiben ist damit jedoch nicht ausgeschlossen: Sie gehören zum freien Betätigungsfeld nach Art. 2 Abs. 2 SVARG.</p> <p>Ablehnung. Der gesetzliche Kernauftrag ist in jedem Fall zu definieren bzw. auf die stationäre Leistungserbringung</p>

	<p>SP: Die SP verlangt die gesetzliche Verankerung der Notfallversorgung auch bei psychischen Krankheiten sowie die Aus- und Weiterbildung als Aufgabe des SVAR. Antrag auf Ergänzung: „... Er hat dabei im Kanton AR stationäre Leistungen der Grundversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten und Unfällen anzubieten. Daneben trägt er im Kanton AR zur Notfallversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten und Unfällen sowie zur Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens bei.“</p> <p>PU: Zustimmung.</p> <p>Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Zustimmung.</p>	<p>zu fokussieren. Letztlich geht es um den Betrieb eines Spitals. Mit dem Antrag der SVP könnten z.B. auch ausschliesslich Ambulatorien betrieben werden.</p> <p>Ablehnung. Die Formulierung in Art. 2 Abs. 2 SVARG darf im Sinne der Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums nicht zu einschränkend sein. Was die Sicherstellung der Notfallversorgung betrifft, kann im Übrigen auf Art. 51 und Art. 52d Abs. 2 lit. c des Gesundheitsgesetzes verwiesen werden (Aufnahmepflicht bei Notfällen / Auflagen im Rahmen der Aufnahme in die Spitalliste).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>^{1bis} (neu) Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen.</p>	<p>Gemeinde Lutzenberg: Zustimmung.</p> <p>Gemeinde Urnäsch. Zustimmung.</p> <p>SVP: Ablehnung. Antrag auf Streichung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Dies ist bereits heute geltendes Recht. Die Überführung erfolgt aus gesetzssystematischen Grün-</p>

	<p>PU: Zustimmung.</p> <p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: Antrag auf Ergänzung: <i>„Unter gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird auch die Aufrechterhaltung des Notfalldienstes des somatischen und psychiatrischen Spitals subsumiert, damit er im Kanton angeboten werden kann.“</i></p> <p>Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Zustimmung.</p>	<p>den.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Der unbestimmte Rechtsbegriff der GWL soll im Rahmen des Gesetzesvollzugs ausgelegt bzw. konkretisiert werden; es bedarf keiner weiteren Legaldefinition. Im Übrigen stehen die GWL im vermehrten Fokus der Bundespolitik (vgl. u.a. Motion des Ständerats 16.3623 „Transparenz bei der Spitalfinanzierung durch die Kantone“).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.</p>	<p>–</p>	

Art. 3 Organe		
¹ Organe des SVAR sind: a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle	FDP.Die Liberalen: Regt an den Begriff „Verwaltungsrat“ mit „Spitalrat“ zu ersetzen, da ersterer das Vorhandensein einer Aktiengesellschaft suggeriere.	Ablehnung. Die vorgeschlagene Teilrevision beschränkt sich – insoweit punktuell – auf die zwingenden materiellen Änderungen. Der Begriff „Verwaltungsrat“ war bei der Verselbständigung unbestritten und hat sich bewährt.
Art. 4 Verwaltungsrat a) allgemeine Aufgaben		
¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan des SVAR.	Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden: Antrag auf Ergänzung dieses Artikels: Bei der Zusammensetzung sei es wichtig, darauf zu achten, dass auch Hausärzte darin Einsitz nehmen. PU: Antrag auf Ergänzung dieses Artikels: Bei der Zusammensetzung sei es wichtig darauf zu achten, dass auch Hausärzte darin Einsitz nehmen.	Ablehnung. Zum einen würde dies systematisch zu Art. 5 und nicht Art. 4 gehören. Zum andern sollen keine Kriterien bzgl. Zusammensetzung bzw. Anforderungsprofile gesetzlich festgeschrieben werden. Die sachlich richtige Zusammensetzung des VR ist Teil der Führungsaufgabe des Regierungsrats. Ablehnung. Vgl. Begründung oben.

<p>² (geändert) Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher.</p>	<p>Gemeinde Bühler: Antrag auf Ergänzung: Zu Beginn des Satzes sei statt mit „Er“ mit „Der Verwaltungsrat“ zu beginnen.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Antrag: <i>„Er ist verantwortlich für...“</i> mit <i>„Seine Hauptaufgabe ist...“</i> ersetzen.</p> <p>SVP: Die Einhaltung von Gesetzen werde von sämtlichen Verwaltungsräten in jeglichen Unternehmungen verlangt.</p> <p>Appenzellische Ärztegesellschaft: Antrag: <i>„Er ist verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Er stellt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SVAR sicher und die vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben.“</i></p> <p>SVAR: Antrag: Art. 4 Abs. 2 Satz 2 sei zu streichen. Es bestehe ein Widerspruch bzw. eine Unklarheit des Wortlauts (übertragene Aufgaben seien keine gesetzlichen Aufgaben).</p>	<p>Ablehnung. Bezug ist klar.</p> <p>Ablehnung. Inhaltlich macht es keinen Unterschied. Die geltende Formulierung ist zu übernehmen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Der Begriff „gesetzliche Aufgaben“ bezieht sich als Überbegriff auf Art. 2 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}. Dem SVAR übertragene GWL sind hier insofern mitgemeint.</p> <p>Ablehnung. Auch für die übertragenen GWL trifft den VR SVAR eine Verantwortung in puncto Sicherstellung. Vgl. im Übrigen Begründung oben.</p>
<p>Art. 5 b) Zusammensetzung</p>		
<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>Gemeinde Reute: Antrag: <i>„Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.“</i></p>	<p>Zustimmung. Dies ermöglicht dem Regierungsrat eine zusätzliche Flexibilität bei der Bestellung und Zusammen-</p>

	<p>Gemeinde Walzenhausen: Antrag: Der Verwaltungsrat solle nur aus 5 Mitgliedern bestehen.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Gemäss FDP AR sei nebst exzellentem Fachwissen eines Verwaltungsrats auch dessen lokale Verankerung mit Land und Leuten und der medizinischen Kultur unseres Kantons nicht ausser Acht zu lassen. Die FDP AR appelliert diesbezüglich an den Regierungsrat.</p> <p>SVP: Die Rolle des Verwaltungsratsmitglieds aus dem Gremium Regierungsrat müsse definiert werden. Es müsse klare Richtlinien und Weisungen dazu geben, dass diese Position unabhängig von der Person immer gleich ausgefüllt wird.</p> <p>PU: Antrag: „Der Verwaltungsrat besteht aus min. 5 – max. 7 Mitgliedern.“</p> <p>VPOD: Antrag: Der Verwaltungsrat solle neu aus fünf Mitgliedern bestehen und einen regionalen Bezug haben.</p> <p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: Antrag: "Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern."</p>	<p>setzung des VR. Der Gesetzesentwurf ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Kenntnisnahme. Zur Frage der Wohnsitzpflicht bei VR-Mitgliedern sei im Übrigen auf die Stellungnahme zu Art. 5 Abs. 2 verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine erste Rollenklärung erfolgte im Rahmen der Erarbeitung der Eignerstrategie. Zudem hat die StwK den Regierungsrat aufgefordert, die Informationspflicht zwischen delegiertem Regierungsratsmitglied und dem Gesamtregierungsrat präzisiert wird. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen aufgenommen.</p> <p>Zustimmung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>
--	--	--

	<p>Appenzellerland über dem Bodensee: Antrag: „Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.“</p> <p>SVAR: Anregung: „Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.“</p>	<p>Zustimmung. Vgl. oben.</p> <p>Zustimmung. Vgl. oben.</p>
<p>² (geändert) Der Regierungsrat kann eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat delegieren.</p>	<p>Gemeinde Bühler: Ablehnung. Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds sei zwingend.</p> <p>Gemeinde Grub: Ablehnung. Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds sei zwingend.</p> <p>Gemeinde Heiden: Ablehnung. Antrag: „Der Regierungsrat delegiert eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat. Es muss mindestens ein weiterer Vertreter mit Lebensmittelpunkt im Appenzellerland im Verwaltungsrat Einsitz nehmen.“</p> <p>Gemeinde Lutzenberg: Ablehnung. Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds sei zwingend.</p>	<p>Ablehnung. Eine Flexibilisierung in dieser Frage ist sinnvoll.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Bzgl. Delegation vgl. oben. Bzgl. Lebensmittelpunkt Appenzellerland: Es sollen keine Kriterien bzgl. Zusammensetzung bzw. Anforderungsprofile gesetzlich festgeschrieben werden. Die sachlich richtige Zusammensetzung des VR ist Teil der Führungsaufgabe des Regierungsrats. Zudem handelt es sich letztlich um eine Wohnsitzpflicht für das betreffende VR-Mitglied. Aus grundrechtlicher Sicht (Niederlassungsfreiheit / Bewegungsfreiheit) ist eine Wohnsitzpflicht bei einem Gremium wie dem VR sehr heikel.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>

	<p>Gemeinde Schönengrund: Zustimmung.</p> <p>Gemeinde Teufen: Ablehnung. Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds sei zwingend.</p> <p>Gemeinde Trogen: Ablehnung. Der Regierungsrat müsse sich klar positionieren (Einsitznahme oder nicht)</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Ablehnung. Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds sei zwingend.</p> <p>Gemeinde Walzenhausen: Ablehnung. Antrag: <i>„Der Regierungsrat delegiert eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat. Es muss mindestens ein weiterer Vertreter mit Lebensmittelpunkt im Appenzellerland im Verwaltungsrat Einsitz nehmen.“</i></p> <p>Gemeinde Wolfhalden: Ablehnung. Antrag: <i>„Der Regierungsrat delegiert eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat. Es muss mindestens ein weiterer Vertreter mit Lebensmittelpunkt im Appenzellerland im Verwaltungsrat Einsitz nehmen.“</i></p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz: Ablehnung. Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds sei zwin-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben. Im Gesetz sollen keine Anforderungskriterien für Mitglieder des VR genannt werden.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben (Walzenhausen).</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>
--	---	---

	<p>gend.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Das Wort "kann" gab Anlass für einige Diskussionen. Über den Rollenkonflikt und dessen Lösung wünscht sich die FDP.Die Liberalen eine Diskussion.</p> <p>SP: Ablehnung. Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>CVP: Antrag auf Ergänzung: <i>„Der Regierungsrat delegiert eines seiner Mitglieder oder eine andere Person, welche die Interessen des Eigners vertritt, in den Verwaltungsrat.“</i></p> <p>EVP: Ablehnung. Eine Kann-Bestimmung sei ungeeignet.</p> <p>PU: Zustimmung.</p> <p>VPOD: Ablehnung. Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds sei zwingend.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Eine Flexibilisierung ist sinnvoll.</p> <p>Ablehnung. Die Ergänzung brächte keinen Zusatznutzen. Da der Regierungsrat ohnehin sämtliche VR-Mitglieder wählt, sind sie alle gehalten, die Interessen des Kantons als Eigner zu wahren. Eine derartige Bestimmung würde nur bei einer spezialgesetzlichen AG Sinn machen, weil dort in der Regel noch andere Eigner (sprich Aktionäre) die Möglichkeit haben, einen/eine Vertreter/Vertreterin in den VR zu delegieren.</p> <p>Ablehnung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>
--	---	--

	<p>Appenzellische Ärztegesellschaft: Ablehnung. Antrag auf ersatzlose Streichung von Art. 5 Abs. 2 zwecks Trennung von Aufsicht und Unternehmensführung.</p> <p>Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Ablehnung. Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds sei zwingend. Zudem Antrag auf zwingende Vertretung der Pflege im VR (als grösste Berufsgruppe).</p> <p>Appenzellerland über dem Bodensee: Ablehnung. Einsitznahme eines Regierungsratsmitglieds sei zwingend. Zudem soll mind. ein weiteres Mitglied im Verwaltungsrat Einsitz nehmen, das seinen Lebensmittelpunkt im Kanton hat.</p>	<p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Was die Zusammensetzung bzw. Anforderungsprofile betrifft, sind gesetzliche Einschränkungen nicht sinnvoll (vgl. oben).</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>
Art. 6 c) Zuständigkeiten		
¹ Der Verwaltungsrat:	<p>FDP.Die Liberalen: Für die FDP.Die Liberalen ist die Aufgabenliste des Verwaltungsrats von a - v sehr umfangreich (zum Vergleich: im Kanton St. Gallen lautet die Liste a - h). Dies kann einerseits die unternehmerische Freiheit tangieren und drückt andererseits ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Verwaltungsrat aus.</p> <p>PU: Vollumfängliche Zustimmung zu den Änderungen von Art. 6.</p> <p>Appenzellische Ärztegesellschaft: Antrag auf Ergänzung des Ingresses: „Der Verwaltungsrat ist verant-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Keine materielle Änderung. Die strategische</p>

	<p>wortlich für die Strategie des SVAR und insbesondere für folgende Aufgaben“.</p> <p>Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Antrag auf Ergänzung des Katalogs (neuer lit. w): „bestellt die Mitglieder der Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitgebern.“</p>	<p>Verantwortung ist im Übrigen bereits in Art. 4 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Ablehnung. Die Sozialpartnerschaft ist in der kantonalen Personalgesetzgebung verankert. Diese gilt auch für den SVAR. Es bedarf keiner weiteren Regelung.</p>
<p>a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;</p>	<p>SVAR: Antrag auf Ergänzung: „... regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und <u>der Direktorin oder des Direktors</u> und wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung.“</p>	<p>Ablehnung. Die grundsätzlichen Aufgaben der GL sollen weiterhin im Gesetz (Art. 7) verankert bleiben. Zudem: Die Direktorin / der Direktor muss nicht separat genannt werden. Er/sie ist Teil der GL (vgl. Art. 8).</p>
<p>b) (geändert) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest;</p>	<p>EVP: Antrag: „(Der Verwaltungsrat) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben und der Eignerstrategie die Strategie des SVAR fest.“</p> <p>SVP: Antrag: „bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Strategie des SVAR fest.“</p>	<p>Ablehnung. Die Eignerstrategie bedarf keiner gesetzlichen Verankerung.</p> <p>Ablehnung. Der Konnex zwischen dem gesetzlichen Grundauftrag (Art. 2) und der Strategie ist wichtig und soll gesetzlich verankert werden. Es geht hierbei nicht um eine allgemeine Bindung des VR an Gesetze, sondern spezifisch um das SVARG als Organisationserlass. Mit diesem erhält der SVAR überhaupt erst seine „Daseinsberechtigung“.</p>

	<p>Verein Leitender Spitalärzte: Die neue Fassung impliziert, dass die Strategie des SVAR alleine auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben festzulegen sei. Dem sei wohl nicht so, gebe es doch sicher auch andere Faktoren, welche die Strategie des SVAR beeinflussen würden. Eine Änderung oder Ergänzung sei angebracht.</p>	Ablehnung. Dass die Strategie des SVAR diverse Einflussfaktoren hat, ist unbestritten. Die Bestimmung besagt lediglich, dass die Basis der Strategie der gesetzliche Auftrag (Art. 2) sein muss.
c) (geändert) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag;	<p>FDP.Die Liberalen: Zustimmung.</p> <p>VPOD: Ablehnung. Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts (die Leistungsaufträge seien weiterhin zu erwähnen).</p> <p>Appenzellische Ärztegesellschaft: Antrag: „<i>Vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag sowie die Leistungsaufträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen.</i>“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Die Gewährleistungsrolle des Kantons im Rahmen der Spitalplanung soll im SVARG soweit möglich von der Eignerrolle getrennt werden bzw. nicht mehr genannt werden.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>
d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiter;	–	
e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter Kenntnisgabe an den Regierungsrat;	<p>FDP.Die Liberalen: Antrag auf Einsichtnahme des Kantonsrats in den mehrjährigen Finanzplan (vgl. auch Art. 12 Abs. 1).</p>	Ablehnung. Aufsicht (laufend) und Oberaufsicht (Blick in die Vergangenheit) sind klar auseinander zu halten. Die Kenntnisgabe an den RR dient ersterem. Eine automati-

	<p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: Antrag: „beschliesst den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter Kenntnisgabe an den Regierungsrat;“</p>	<p>sche Kenntnisgabe an den KR würde dieser Trennung widersprechen. Im Rahmen der Oberaufsicht ist eine punktuelle Einsichtnahme über die ständigen parlamentarischen Kommissionen bereits mit der geltenden Rechtslage möglich.</p> <p>Ablehnung. Keine materielle Änderung.</p>
f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht;	–	
g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt;	–	
h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen;	<p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: Antrag: „er erlässt eine Tarifordnung, wenn der Tarif nicht gesetzlich geregelt ist;“</p>	<p>Ablehnung. Keine materielle Änderung. Aufgrund der Vorgaben des KVG ist klar, dass der SVAR nur im Bereich ausserhalb der OKP Spielraum für eine eigene Tarifordnung hat (Stichworte: Selbstzahlende, Bereich des Versicherungsvertragsgesetzes [VVG]).</p>

i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft;	–	
j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;	–	
k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnissgabe an den Regierungsrat;	SVP: Die SVP verlangt zu diesem Punkt mehr Informationen (Zuständigkeit für die Erstellung des Konzepts?).	Kenntnisnahme. Da es um sich um das Operative handelt, liegt die Zuständigkeit bei der Geschäftsleitung (GL).
l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;	Appenzellische Ärztesgesellschaft: Antrag: „stellt die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR sicher;“	Ablehnung. Keine materielle Änderung.
m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen;	–	
n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräussern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.	–	

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates;		
o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz;	FDP.Die Liberalen: Aus Sicht der FDP AR soll die Wahl der datenschutzbeauftragten Person nicht Aufgabe des Verwaltungsrates, sondern der Geschäftsleitung sein.	Ablehnung. Die Bestimmung ist jener der kantonalen Verwaltung nachgebildet. Hier ist der Regierungsrat als oberstes Exekutivorgan für die Wahl des Datenschutzbeauftragten zuständig. Analoges (VR) soll für den SVAR gelten.
p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher;	Appenzellische Ärztegesellschaft: Antrag: „stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher, zum Beispiel durch einen Katastrophenplan.“	Ablehnung. Keine materielle Änderung.
q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR;	Appenzellische Ärztegesellschaft: Antrag auf ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.	Ablehnung. Die Streichung brächte keinen zusätzlichen Nutzen.
r) <i>Aufgehoben.</i>	SVP: Ablehnung. Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts. Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Ablehnung. Dass dieser Passus gestrichen werde, sei stossend. Wo ist der Erlass des Personalreglements sonst geregelt?	Ablehnung. Vgl. unten. Ablehnung. Aus dem seit 1. Januar 2017 geltenden Art. 14 Abs. 1 folgt, dass der VR für die personalrechtlichen Ausführungsvorschriften zuständig ist und diese dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sind (Art. 12 Abs. 1 lit. f). Demzufolge hat der VR auf dieses Datum hin ein eigenes Personalreglement erlassen, die der Regierungsrat Ende 2016 genehmigt hat. Es besteht insofern kein Raum mehr für den Erlass eines

		Personalreglements durch die Geschäftsleitung (so aber der heute noch geltende Art. 7 lit. e). Auch das Personalleitbild muss nicht mehr separat erwähnt werden: die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung gelten auch für den SVAR (vgl. Art. 2 Abs. 1 ^{bis} des Personalgesetzes).
s) erlässt ein Reglement für Personalkommission;	–	
t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement;	–	
v) (neu) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.	–	
Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben		
¹ Die Geschäftsleitung: a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr;	SVAR: Folgeantrag zu Art. 6: lit. a) bis g) aufheben und ersetzen mit „Die Geschäftsleitung nimmt die operative Unternehmensführung wahr und behandelt alle massgeblichen Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ bzw. der Direktorin oder dem Direktor vorbehalten	Ablehnung. Vgl. Begründung oben, zu Art. 6 Abs. 1 lit. a.

<p>b) gewährleistet das interne Controlling;</p> <p>c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;</p> <p>d) organisiert sich durch Reglemente;</p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) erlässt ein Datenschutzkonzept;</p> <p>g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.</p>	<p><i>sind.“</i></p> <p>PU: Zustimmung.</p> <p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: <i>Antrag: „erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement, das durch einen Qualitätsbeauftragten im SVAR durchgeführt wird.“</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Wie das QM durchgeführt wird, ist Bestandteil des Konzepts.</p>
<p>Art. 8 b) Zusammensetzung</p>		
<p>¹Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden.</p>	<p>CVP: <i>Antrag: „Der Chief Executive Officer (CEO) hat den Vorsitz...“</i></p>	<p>Ablehnung. Keine materielle Änderung.</p>

<p>² Aufgehoben.</p>	<p>Gemeinde Bühler: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Gemeinde Heiden: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Gemeinde Lutzenberg: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Gemeinde Reute: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Gemeinde Schönegrund: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Gemeinde Trogen: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Gemeinde Walzenhausen: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Gemeinde Wolfhalden: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>	<p>Zustimmung. Angesichts des allgemein grossen Widerstands in der Vernehmlassung soll Art. 8 Abs. 2 nicht aufgehoben werden.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p>
---------------------------------	--	---

	<p>Gemeindegemeinschaft: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Verband röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh.: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Zustimmung.</p> <p>SP: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>PU: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>VPOD: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts, und dieses ergänzen mit: „Die medizinischen Fachbereiche und die Pflegefachbereiche sowie die...“</p> <p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: Ablehnung. Antrag: „der Leiter Pflegedienst und alle Chefärzte der Kliniken sind zwingend Mitglieder der Geschäftsleitung“</p> <p>Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Teilweise Zustimmung (Ablehnung des Ergänzungsantrags).</p> <p>Ablehnung. Damit wäre der medizinische Fachbereich zu stark gewichtet und das Gremium zudem zu gross. Die heute geltende Regelung hat sich bewährt.</p> <p>Zustimmung.</p>
--	---	--

	<p>Appenzellerland über dem Bodensee: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Verein Leitender Spitalärzte: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Verbändekonferenz: Ablehnung. Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>	<p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p>
Art. 9 Personalkommission		
<p>¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes¹ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.</p>	<p>VPOD: Antrag auf Aufnahme der Sozialpartner in das SVARG gemäss Personalgesetzgebung. Die Personalkommission alleine genüge nicht.</p> <p>Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Antrag auf Präzisierung: Neu Abs. 1: „Die VertreterInnen der Verbände vertreten die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Geschäftsleitung. Sozialpartnerschaftliche Gespräche finden regelmässig auch mit Vertretern der Personalkommission statt.“ Neu Abs. 2: „Die Personalkommission vertritt die Anliegen des Per-</p>	<p>Ablehnung. Grundsätzlich gilt die kantonale Personalgesetzgebung auch im SVAR, sofern das SVARG nichts Abweichendes regelt. Insofern besteht kein Regelungsbedarf im Bereich der Sozialpartnerschaft. Was Sozialpläne betrifft sei im Übrigen auf den vorgeschlagenen Art. 6 lit. v verwiesen.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Begründung oben.</p>

¹ PG (bGS 142.21)

	<p><i>sonals und sind Verbindungsglied zu den Personalverbänden.“</i></p> <p>Neu Abs. 3: „Die Personalkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.“</p> <p>SVAR:</p> <p>Antrag auf ersatzlose Aufhebung der Regelung zur Personalkommission. Diese Regelung sei im SVARG nicht mehr notwendig. Die gesetzliche Regelung der Personalkommission – welche nota bene im Personalgesetz als Kann-Vorschrift enthalten sei – sei hier sachfremd.</p>	<p>Ablehnung. Die Neukonzeption des kantonalen Personalrechts sieht vor, dass dieses nur gilt, wenn in den Spezialgesetzen zu den selbständigen Anstalten/Unternehmen keine abweichenden Regelungen erlassen wurden. Insofern ist die zwingende Bestimmung von Art. 9 nicht zu beanstanden. Es ist sachgerecht, wenn die Personalkommission mit ein paar wenigen Mindestvorgaben (Anzahl Mitglieder, Amtsdauer, Wiederwahl) gesetzlich verankert bleibt.</p>
Art. 10 Revisionsstelle		
	–	
Art. 11 Kantonsrat		
¹ Der Kantonsrat:	<p>Gemeinde Bühler:</p> <p>Antrag auf Ergänzung von Art. 11: Der Kantonsrat solle über die Schliessung von bestehenden Betrieben entscheiden.</p>	<p>Ablehnung. Aufsicht/Steuerung und Oberaufsicht sollten nicht miteinander vermischt werden. Ersteres nimmt der Regierungsrat als Exekutivorgan wahr. Will man Standortentscheide durch eine politische Behörde fällen lassen,</p>

	<p>Gemeinde Heiden Antrag auf Ergänzung von Art. 11: „Der Kantonsrat entscheidet über die Standorte der Spitäler.“</p> <p>Gemeinde Trogen: Antrag auf Ergänzung: Der Kantonsrat solle über die Schliessung von bestehenden Betrieben entscheiden.</p> <p>Gemeinde Walzenhausen: Antrag auf Ergänzung: „Der Kantonsrat entscheidet über die Standorte der Spitäler.“</p> <p>PU: Vollumfängliche Zustimmung.</p>	<p>muss eine solche Kompetenz dementsprechend bei der Exekutive angesiedelt sein.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>a) (geändert) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR;</p>	<p>Gemeinde Heiden Ablehnung. Die Bewilligung von jährlichen Betriebsbeiträgen soll weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten stehen.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Die FDP.Die Liberalen geht davon aus, dass die erwähnten "jährlichen Betriebsbeiträge" mit Blick auf den Artikel 12 Abs. 1 lit. e (gemeinwirtschaftliche Leistungen) zu lesen sind.</p> <p>SP: Antrag auf Ergänzung: „(...) und bekommt Informationen über die vom</p>	<p>Ablehnung. Der SVAR muss planen können. Ein Finanzreferendum würde die Planung erschweren.</p> <p>Kenntnisnahme. Korrekt: Der Begriff umfasst als Überbegriff jedoch sämtliche möglichen Beiträge an den SVAR, die mit dem Betrieb zusammenhängen.</p> <p>Ablehnung. Die Bewilligung der jährlichen Betriebsbeiträge</p>

	<p><i>SVAR erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie deren Abgeltung durch den Kanton.“</i></p> <p>CVP: Die CVP regt an (im Sinne eines jährlichen leistungsbezogenen Kredits wie in Obwalden oder eines Drei-Jahres-Programms wie in Basel-Landschaft), zu prüfen, ob in Bezug auf solche Kredite nicht besser das Gesundheitsgesetz zu ändern ist.</p>	<p>ge setzt immer eine ausreichende Information voraus. Die Informationen hat der Regierungsrat dem Kantonrat im Rahmen des Voranschlagsprozess ohnehin zur Kenntnisnahme zu bringen.</p> <p>Kenntnisnahme. Bemerkung: Im Gesundheitsgesetz bestehen bereits Grundlagen für die Finanzierung von GWL, die durch andere Listenspitäler erbracht werden.</p>
<p>b) (geändert) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR;</p>	<p>FDP.Die Liberalen: Die FDP.Die Liberalen fragt sich, wie der Begriff "Investitionsbeiträge" interpretiert werden muss. Ist darunter eine Kreditgewährung für Investitionen zu verstehen? Was genau beinhaltet ein Investitionsbeitrag?</p>	<p>Kenntnisnahme. Es geht hierbei in erster Linie um allfällige Beiträge an Umbauten, Neubauten von Spitalimmobilien etc. Diese stehen im Eigentum des SVAR (nicht aber der Boden), weshalb Umbauten/Neubauten grundsätzlich vom SVAR selbst finanziert werden müssen. Der Kanton soll als Eigner aber die Möglichkeit haben, sich gegebenenfalls finanziell zu beteiligen.</p>
<p>c) (geändert) nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht des SVAR Kenntnis.</p>	<p>Gemeinde Heiden: Ablehnung. Antrag: Der Kantonsrat solle Jahresrechnung und Geschäftsbericht genehmigen.</p> <p>Gemeinde Walzenhausen: Ablehnung. Antrag: Der Kantonsrat solle Jahresrechnung und Geschäftsbericht genehmigen.</p>	<p>Ablehnung. Eine Genehmigung ist im Rahmen der Oberaufsicht sachfremd. Es sei insb. auf die Gesetzgebung zur Pensionskasse und zur Ausgleichskasse/IV-Stelle verwiesen.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>

	<p>Gemeinde Wolfhalden: Ablehnung. Antrag: Der Kantonsrat solle Jahresrechnung und Geschäftsbericht genehmigen.</p> <p>SP: Antrag auf Ergänzung: „nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht <u>unter anderem</u> von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht des SVAR Kenntnis.“</p> <p>CVP: Ablehnung. Beibehaltung des gelten Rechts (lit. b und lit. c wie bisher). Die Beschränkung der Oberaufsicht auf die Kenntnisnahme von Jahresrechnung/Geschäftsbericht wirke zynisch.</p> <p>Appenzellerland über dem Bodensee: Ablehnung. Antrag: Der Kantonsrat solle Jahresrechnung und Geschäftsbericht genehmigen.</p>	<p>Ablehnung. Vgl. oben.</p> <p>Ablehnung. Formulierung analog Gesetzgebung zur Pensionskasse und zur Ausgleichskasse/IV-Stelle.</p> <p>Ablehnung. Es findet keine Beschränkung statt. Es wird nur – wie auch bei anderen selbständigen Anstalten/Unternehmen des Kantons (vgl. oben) – klargestellt, dass die Kenntnisnahme von Jahresrechnung/Geschäftsbericht Teil der Oberaufsicht ist. Selbstverständlich sind andere Instrumente der Oberaufsicht weiterhin zulässig (z.B. entsprechende Kontrollen durch StwK oder FiKo):</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>
Art. 12 Regierungsrat		
¹ Der Regierungsrat:	<p>Gemeinde Urnäsch: Vollumfänglich Zustimmung zu den Änderungen von Art. 12.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Gemeinde Lutzenberg: Vollumfänglich Zustimmung zu den Änderungen von Art. 12.</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Vollumfänglich Zustimmung zu den Änderungen von Art. 12.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Die FDP.Die Liberalen vermisst hier den Inhalt der Eignerstrategie.</p> <p>EVP: Weist nochmals daraufhin, dass auch bei Art. 12 die Eignerstrategie gesetzlich abgebildet werden könnte. Zudem solle die kontinuierliche Berichterstattung (z.B. Eignerggespräche) abgebildet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Stellungnahme zu Art. 6 (Kommentar EVP). Die Eignerstrategie bedarf keiner gesetzlichen Verankerung.</p> <p>Ablehnung. Vgl. Stellungnahme zu Art. 6 (Kommentar EVP). Die Eignerstrategie bedarf keiner gesetzlichen Verankerung.</p>
<p>a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest;</p>	<p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: <i>Antrag: „wählt zusammen mit den Chefärzten die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten, der Regierungsrat legt deren Entschädigung fest“</i></p>	<p>Ablehnung. Entgegen der Ansicht der Ärztesgesellschaft ist der Entscheid dadurch nicht besser demokratisch legitimiert. Im Gegenteil: Die demokratische Legitimation würde abgeschwächt, indem Personen am VR-Wahlprozess teilnehmen könnten, die selbst nicht in einem demokratischen Prozess (d.h. von den Stimmberechtigten) gewählt wurden. Der Regierungsrat als kantonsweit von den Stimmberechtigten zusammengesetzte Behörde soll den VR daher weiterhin alleine wählen. Im Übrigen würde es – würde man auch dem Antrag der Ärztesgesellschaft zu Art. 8 folgen – dazu führen, dass Mitglieder der Geschäftsleitung gleich auch noch den ihr übergeordneten Verwaltungsrat wählen. Damit würden anerkannte Grundsätze der Corporate Governance ad</p>

		absurdum geführt.
b) wählt jährlich die Revisionsstelle;	SVAR: Die jährliche Wahl der Revisionsstelle durch den Regierungsrat hat sich in den letzten Jahren als rein formelles Geschäft erwiesen, welches keinen Zusatznutzen generiert. Antrag auf Änderung: „Der Regierungsrat wählt die Revisionsstelle.“	Zustimmung. Der Gesetzesentwurf ist anzupassen.
d) (geändert) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung;	Gemeinde Teufen: Zustimmung. SVP: Ablehnung. Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts. CVP: Ablehnung. Vgl. Art. 11. Appenzellische Ärztesgesellschaft: Ablehnung. Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts.	Kenntnisnahme. Ablehnung. Ablehnung. Ablehnung.
e) (geändert) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben;	Gemeinde Teufen: Zustimmung. SVP: Ablehnung. Die Bestimmung solle analog Art. 12 lit. d aufgebaut werden. CVP: Ablehnung. Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts. Den Auf-	Kenntnisnahme. Ablehnung. Vgl. unten. Ablehnung. Mit der Aufhebung wird – entgegen der An-

	<p>gaben- und Finanzplan aus dem Gesetz zu streichen sei völlig unverständlich.</p> <p>Evang.-reformierte Landeskirche beider Appenzell: Zustimmung.</p> <p>Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden: Zustimmung.</p>	<p>sicht der CVP – der Aufgaben- und Finanzplan nicht der Aufsicht des Regierungsrats entzogen. Die Kenntnisgabe an letzteren ist bereits in Art. 6 lit. e geregelt. Bei Art. 12 kann daher auf eine entsprechende Vorschrift verzichtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
f ^{bis}) (neu) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne;	–	
i) (neu) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen.	<p><i>zur Zuständigkeit (Regierungsrat oder Kantonsrat) vgl. Art. 11 oben</i></p> <p>SP: Ablehnung. Antrag auf Streichung von lit. i. Zuerst müsse das Postulat beantwortet werden.</p> <p>PU: Antrag auf Ergänzung: „<i>entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe oder Betriebsteile, die der stationären medizinischen Versorgung dienen.</i>“</p> <p>VPOD: Ablehnung. Lit. i erübrige sich, wenn in Art. 1 die Standorte nicht aufgehoben werden. Eine Spitalschliessung sei dann nur mit einer</p>	<p>Ablehnung. Diese Frage ist jetzt zu regeln. Antworten auf das Postulat werden bis zur ersten Lesung vorliegen.</p> <p>Ablehnung. Die unternehmerische Handlungsfreiheit des SVAR soll nur im Bereich der stationären medizinischen Versorgung (Kernauftrag) durch einen Genehmigungsvorbehalt eingeschränkt werden.</p> <p>Ablehnung.</p>

	<p>gesetzlichen Vorlage möglich.</p> <p>Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Die Erläuterungen seien besorgniserregend. Antrag auf Ergänzung: <i>„der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären wie auch medizinischen, pflegerischen Versorgung dienen.“</i></p> <p>SVAR: Ablehnung. Der Entscheid solle im Sinne der Vergrösserung des Handlungsspielraums in der alleinigen Kompetenz des Unternehmens liegen.</p>	<p>Ablehnung. Die Befürchtung, dass ein stationärer bestehender Betrieb zuerst in einen ambulanten Betrieb umgewandelt werden könnte, um ihn danach ohne regierungsrätliche Zustimmung schliessen zu können, ist unbegründet. Ein solches Vorgehen wäre eine klare Gesetzesumgehung.</p> <p>Ablehnung. Es bedarf eines Genehmigungsvorbehalts.</p>
² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.	<p>FDP.Die Liberalen: Antrag auf Ergänzung: <i>„Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus und nimmt die Eigenerinteressen wahr.“</i></p>	<p>Ablehnung. Dies ist bereits heute klar.</p>
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales		
¹ (geändert) Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.	<p>CVP: Ablehnung. Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts. Aufsicht solle nicht eingeschränkt werden</p>	<p>Ablehnung. Die Änderung bedeutet keine Einschränkung der Aufsicht.</p>

	<p>PU: Zustimmung.</p> <p>SVAR: Antrag auf Ergänzung: „Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet unter Einbezug des SVAR die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Der Einbezug ist selbstverständlich und muss nicht geregelt werden.</p>
<p>² (geändert) Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz ².</p>	<p>EVP: Ablehnung. Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Beaufsichtigung sei zwingend.</p> <p>PU: Zustimmung.</p> <p>Appenzellische Ärztesgesellschaft: Antrag: „Es beaufsichtigt zuhanden des Regierungsrates die Aufgabenerfüllung des SVAR, insbesondere bezüglich Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmässigkeit der Tätigkeiten des SVAR. Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz“.</p>	<p>Ablehnung. Die Beaufsichtigung erfolgt durch den Regierungsrat gestützt auf Art. 12 Abs. 2 und wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Aufsicht nach Art. 12 Abs. 2 kann er den zuständigen Departementen Aufträge erteilen bzw. Kompetenzen delegieren. Die heutige Regelung ist verwirlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Vgl. oben.</p>

² bGS 811.1

Art. 14 Massgebliches Personalrecht		
² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.	Gemeinde Bühler: Was bedeutet die Festlegung von abweichender Entlohnung? Kommt dies einem Persilschein gleich? Wir regen an, eine Bandbreite zu bestimmen.	Ablehnung. Diese Bestimmung war unbestrittener Teil der letztjährigen Personalrechtsrevision und ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.
Art. 15 / Art. 16		
	-	
Art. 17 Rechtsverhältnis		
¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.	SP: Die SP wünscht sich in Bezug auf die Haftung (Art. 28) eine klare Festhaltung von Verjährungsfristen von mind. 2 Jahren.	Ablehnung. Die Neuregelung der Haftung würde den Rahmen sprengen. Sie bedürfte einer Revision des EG zum ZGB.
Art. 18		
	-	

Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau		
¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden.	Gemeinde Bühler: Antrag: „ <i>der Spitäler Heiden und Herisau</i> “ mit „ <i>der derzeitigen Spitäler Heiden und Herisau</i> “ zu ergänzen.	Ablehnung. Keine materielle Änderung. Im Übrigen ist diese Bestimmung eigentlich eine Übergangsbestimmung aus dem Jahr der Verselbständigung (vgl. Bericht und Antrag, Kapitel „Nicht aufgenommene Anpassungen“).
Art. 20		
¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen.	SP: Antrag: „ <i>marktüblichen</i> “ durch „ <i>kostendeckenden</i> “ ersetzen. Es geht darum eine weitere finanzielle Belastung des SVAR zu reduzieren. Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen, SBK, Sektion SG TG AR AI: Der SBK weist auf notwendige Investitionen hin.	Ablehnung. Kenntnisnahme.

Art. 21		
	–	
Art. 22 Dotationskapital		
<p>¹ Der SVAR erhält vom Kanton auf den Zeitpunkt der Verselbständigung ein Dotationskapital.</p> <p>² Dieses wird nicht verzinst.</p>	<p>CVP: Antrag für einen neuen Abs. 3: „Der Regierungsrat berichtet dem Kantonsrat jährlich im Rahmen seines Rechenschaftsberichts oder in einer separaten Vorlage über die Entwicklungen des Dotationskapitals.“</p>	Ablehnung. Die Entwicklung kann Jahresrechnung und Geschäftsbericht des SVAR entnommen werden.
Art. 23		
	–	
Art. 24 Darlehen		
<p>¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.</p>	<p>FDP.Die Liberalen: Sie stellt sich die Frage, wo der Unterschied zwischen Art. 11 Abs. 1 lit. b (neu) und Art. 24 sowie Art. 25 Abs. 1 lit. a liegt.</p>	Kenntnisnahme. Mit Art. 24 werden Darlehen im Sinne des OR gemeint. Art. 11 lit. b zielt auf eine finanzhausrechtsrechtliche Frage bzw. Zuständigkeit ab.

Art. 25 Einnahmen		
¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich: ... c) Leistungsentschädigungen; ...	FDP.Die Liberalen: Sie stellt sich die Frage, welche Leistungsentschädigungen bei Art. 25 lit. c gemeint sind bzw. warum hier eine Differenzierung erfolgt.	Kenntnisnahme. Hierunter fallen z.B. Selbstzahlende, die von den Krankenkassen keine Vergütung erhalten (da sie z.B. aus dem Ausland sind).
Art. 26 / Art. 27		
	–	
Art. 28		
¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden.	SP: Vgl. Art. 17 oben.	
² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.	FDP.Die Liberalen: Die FDP.Die Liberalen stellt sich die Frage, ob mit dieser Formulie-	Kenntnisnahme. Die Bestimmung ist offen formuliert und

Art. 29	rung eine Eigenversicherungslösung möglich ist.	schliesst dies nicht aus.
<p>¹ (geändert) Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien.</p> <p>² (geändert) Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest:</p> <p>...</p>	<p>FDP.Die Liberalen: Die FDP.Die Liberalen vermisst hier die Aufführung der (Eigner-) Strategie.</p> <p>PU: Zustimmung.</p> <p>VPOD: Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts. Der VPOD verweist auf Art. 1, 8 und 12.</p>	<p>Ablehnung. Die Eignerstrategie kann nicht vertraglich vereinbart werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung.</p>

Art. 30 Übernahme des Betriebs		
<p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt der SVAR den Betrieb des bisherigen SVAR.</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt:</p> <p>...</p> <p>e) stattet der Kanton den SVAR mit einem Dotationskapital von Fr. 45'000'000.– und einem Darlehen von maximal Fr. 68'000'000.– aus.</p>	<p>FDP.Die Liberalen: Die FDP.Die Liberalen stellt sich die Frage, ob das Darlehen von max. 68 Mio. als Kreditlimite zu interpretieren ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hierbei geht um Darlehen im Sinne des OR, in diesem Zusammenhang stellt es eine Limite dar. Es geht hier nicht um Voranschlagskredite / Verpflichtungskredite nach Finanzhaushaltsrecht.</p>